



allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 6 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 6

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Anzahl der Vollgeschosse:	1 und 2
Grundflächenzahl:	0,4
Geschoßflächenzahl:	0,4 und 0,7
Grundflächen für Ställe und Nebengelasse in frei stehenden Gebäuden insgesamt: max.	25,00 m <sup>2</sup>
Grundfläche für Garage: max.	18,00 m <sup>2</sup>

Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch die §§ 12 und 15 der Baunutzungsverordnung.

§ 7

Firstrichtung

Die in dem Bebauungsplan dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufgestellten Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 8

Elt-, Telefonleitungen

Elt- einschl. Telefonleitungen sind sämtlich zu verkabeln. Freileitungen sind nicht zulässig.

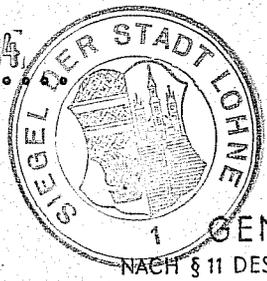
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne (Oldb), den 18. Sep. 1964

*[Handwritten Signature]*  
(Bürgermeister)



*[Handwritten Signature]*  
GENEHMIGT (Stadtdirektor)

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES  
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS  
VERFÜGUNG VOM 23. XI. 1964  
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.  
VERW. BEZIRKS OLDENBURG  
Oldenburg, den 23. XI. 1964



Beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
Verwaltungsangestellter

Im Auftrage:  
gez. Dr. Zurlik